

Gemeinsam eine Praxis nutzen

Kooperationsformen für Ärzte liegen nach wie vor im Trend (Teil 2).

DIE ZAHL der möglichen Fallstricke auf dem Weg zu einer Kooperation zwischen Ärzten ist groß. Eine rechtzeitige ausführliche Beratung beim Steuerberater kann hier viele Unannehmlichkeiten und Steuern verhindern. Grundsätzlich sollten vorweg die Motive und Ziele für die Partnerschaft gemeinsam analysiert werden, um dann das am besten dazu passende rechtliche Kleid zu schneiden.

MÖGLICHE STEUERLICHE FOLGEN BEDENKEN

Kommt es im Zuge der Bildung einer Praxisgemeinschaft zu einer Vergesellschaftung, so darf nicht übersehen werden, dass ein Eintritt von Ärzten in eine Gemeinschaft oder ein Zusammenschluss von Ärzten zu einer Gemeinschaft steuerlich gravierende Folgen haben kann. Der steuerliche Supergau ist erreicht, wenn der Fiskus bei diesen Vorgängen eine Teilbetriebsveräußerung bei einem bisherigen Praxisalleininhaber ortet.

In einem Worst-Case-Szenario kann es dazu kommen, dass stille Reserven (Werte über dem Buchwert) aufgedeckt und unnö-

tig versteuert werden müssen. Diese prekäre Situation kann mit dem so genannten Umgründungssteuergesetz vermieden werden. Der Umgang damit erfordert allerdings größte Sorgfalt und Bedachtsamkeit und bedarf daher einer professionellen Planung und Umsetzung.

Die meisten ärztlichen Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung gilt auch für die Kostenverrechnung zwischen den beteiligten Ärzten innerhalb einer Ärztegemeinschaft. Voraussetzung dafür ist aber, dass nur die Erstattung der anteiligen Kosten erfolgt. Wird hingegen auch eine Gewinnkomponente verrechnet, so sind die weiterverrechneten Beträge nicht mehr umsatzsteuerfrei, sondern müssen zur Gänze der Umsatzsteuer unterworfen werden.

NUTZUNGSZEITEN IM HINBLICK AUF DIE ZUKUNFT

In der Praxis sollte eine Nutzungsüberlassung dieser Art in den wesentlichsten Punkten zumindest in Form eines Aktenvermerks schriftlich festgehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Dauer und

Möglichkeiten für die Beendigung der Vereinbarung. Auch die Nutzungszeiten sollten gut überlegt und mit Blick in die Zukunft festgehalten werden.

Wenn ein Ordinationsinhaber seine Praxis zeitweise einem anderen überlässt, geschieht dies nicht selten, weil ein Arzt neben der Anstellung im Krankenhaus auch als Wahlarzt tätig sein und aus Kostengründen keine eigenen Räumlichkeiten und Ausstattungen anschaffen möchte. Die Praxis zeigt ganz deutlich, dass hier das zeitliche Ausmaß der Tätigkeit als Wahlarzt manchmal falsch eingeschätzt und eine zu geringe Time-Sharing-Nutzung ins Auge gefasst wird, was bei Ausweitung der Tätigkeit zu Problemen mit dem Nutzungsüberlasser führen kann. Dies umso leichter, wenn auch dieser nicht bereits langjährig niedergelassen, sondern selbst erst seit kurzer Zeit als Wahlarzt tätig und daher in der Aufbauphase ist.

Bei der Festlegung der Nutzungszeiten sollte auf alle Fälle auch bedacht werden, dass nicht die reinen Ordinationszeiten, sondern auch die Vor- und Nachbereitungszeiten als Basis berücksichtigt werden.

Kooperationsmöglichkeiten für Ärzte aus steuerlicher Sicht

Gruppenpraxen: derzeit oft keine brauchbare Alternative zu anderen Kooperationsformen.

Untervermietung/Nutzungsüberlassung: einfachste Form der Kooperation, Senkung der Fixkosten durch Untervermietung nach Stundensätzen oder Umsatzbeteiligung.

Praxisgemeinschaften:

- **Kostengemeinschaft:** getrennte Einnahmen, Aufteilung der gemeinsamen Ausgaben nach Umsatzschlüssel oder zu gleichen Teilen.
- **Kosten-und-Ertrag-Gemeinschaft:** Gemeinsame Erfassung von Einnahmen und Ausgaben, Vereinbarung eines Aufteilungsschlüssels über den gemeinsamen Gewinn, getrennte Erfassung der individuellen Kosten.
- **Passende Rechtsform wählen, cave: steuerliche Fallen!** (Teilbetriebsveräußerung, Aufdeckung stiller Reserven); professionelle Planung einer Umgründung notwendig.
- **Ertragsbesteuerung** erfolgt wie bei Einzelpraxen bei den einzelnen Ärzten; Versteuerung nach dem Verursacherprinzip oder nach einem Schlüssel.
- **Umsatzsteuerbefreiung** gilt auch für Kostenverrechnung zwischen den Ärzten innerhalb einer Ärztegemeinschaft, wenn keine Gewinnkomponente verrechnet wird.
- **Nutzungsüberlassung** (inkl. Vereinbarung zu Dauer und Möglichkeiten für die Beendigung) in Form eines Aktenvermerks schriftlich festhalten.
- **Nutzungszeiten gut überlegen!**

ÄRZTETREUHAND
Dr. KARL BRAUNSCHMID,
Linz – Graz,
Tel. 0732/77 00 37 (Linz),
Tel. 0316/82 66 28 (Graz),
www.braunschmid.at,
www.medtax.at



In der nächsten Ausgabe
der Ärzte Krone lesen Sie

GESCHICKT INS NETZ GEHEN

Strukturelle und inhaltliche Planung von Ärztehomepages

BANKWECHSEL IST OFT MIT SCHWIERIGKEITEN VERBUNDEN

Was bei Umschuldungen beachtet werden sollte

PRAXISNIEDERLEGUNG WILL GUT VORBEREITET SEIN

Großes Einsparpotenzial am Ende der Niederlassung